

N-14802 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode



Dr. WERNER FASSLABEND
BUNDESMINISTER FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

1030 WIEN
DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

10 072/148-1.8/94

12. September 1994

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

6870/AB
1994-09-12
zu 6949/J

Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Renoldner, Freundinnen und Freunde haben am 13. Juli 1994 unter der Nr. 6949/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Giftgas im österreichischen Bundesheer" gerichtet. Diese aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene Anfrage beantworte ich wie folgt:

Da die von den Antragstellern gewählte Gegenstandsbezeichnung Anlaß zu Mißverständnissen geben könnte, möchte ich einleitend darauf hinweisen, daß das österreichische Bundesheer über keine chemischen Kampfstoffe, d.h. auch nicht über "Giftgas", verfügt.

Abgesehen von dem einen bedauerlichen Unglücksfall vom 21. Juni 1994, auf den im folgenden noch näher eingegangen wird, gab es keine weiteren Vorfälle dieser Art. Bei der in diesem Zusammenhang erwähnten Flugblattaktion anonymen Täter gegen eine Übung der Theresianischen Militärakademie in Salzburg wurde dem Bundesheer völlig zu Unrecht vorgeworfen, chemische Kampfmittel zu besitzen und einzusetzen.

Im einzelnen beantworte ich die gegenständliche Anfrage wie folgt:

Zu 1, 2 und 4:

Wie bereits erwähnt, ereignete sich am 21. Juni 1994 im Rahmen der vorbereitenden Kaderausbildung des Panzergrenadierbataillons 13 in der Ortskampfanlage Treffling ein

- 2 -

bedauerlicher Unglücksfall. Hierbei erlitt ein Wehrmann eine schwere Beeinträchtigung der Atemfunktion durch Herunterreißen der Schutzmaske innerhalb einer Verbotszone.

Der eingesetzte HC-Nebeltopf beinhaltet im wesentlichen eine Mischung von Hexachloräthan und Zinkoxid. Durch Abbrennen dieser Substanz entsteht Zinkchlorid, das auf Grund seiner Hygroskopizität in der Lage ist, Tröpfchen zu bilden. Der so erzeugte künstliche Nebel dient im Einsatz der Tarnung bzw. Blendung des Gegners sowie der Störung auf optischer Informationsübertragung beruhender militärischer Technologie. Dieses Verfahren ist bei allen Armeen der Welt üblich und eingeführt.

Bisher konnte festgestellt werden, daß im konkreten Anlaßfall mehrere Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen erfolgt sind.

Im österreichischen Bundesheer werden - wie schon einleitend klargestellt - keine Giftgase bzw. chemischen Kampfstoffe eingesetzt, es müssen jedoch - ebenso wie im gesamten zivilen Bereich - bisweilen Stoffe verwendet werden, die Chemikalien bzw. toxische Stoffe enthalten (z.B. Reinigungs-, Rostschutz-, Lösungsmittel, Treibstoffe u.dgl.). Dazu zählen auch die während der Gefechtsausbildung zwecks Simulation von ABC-Kampfmitteln zum Einsatz gebrachten Reizstoffwurfkörper sowie die im Rahmen der Hauptdichteprüfung bei Anpassung der ABC-Schutzmaske verwendeten Reizstoff-Presslinge.

Zu 3:

Wie die Ermittlungen der Sicherheitsdirektion Salzburg ergaben, erfolgte die Verteilung der Flugblätter, in denen von der Anwendung "chemischer Kampfmittel" die Rede war, durch eine unbekannte Frau; die sicherheitsbehördlichen Erhebungen wurden mittlerweile ohne weiteren Erfolg eingestellt. Im übrigen haben das Militärkommando Salzburg und die Theresianische Militärakademie am 21. Juni 1994 in Presseinformationen und einem Fernsehinterview die zuvor anonym verteilten Flugblätter klar als Fälschungen dargestellt und jeglichen Einsatz von chemischen Kampfstoffen bzw. Giftgasen im Bundesheer dementiert.

- 3 -

Zu 5:

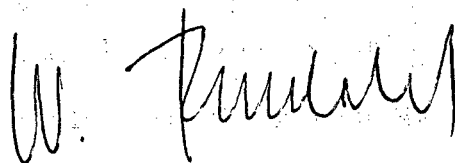
Der betreffende Wehrmann konnte mittlerweile aus dem Spital entlassen werden. Nach Auskunft des behandelnden Militärarztes ist keine medikamentöse Therapie mehr erforderlich, seine Atemfunktion war zuletzt normal. Bleibende Schäden sind nicht zu erwarten.

Zu 6:

Wie schon erwähnt, wurde der Unfall durch die Verletzung von Sicherheitsbestimmungen ausgelöst. Gegen die Verantwortlichen wurden Strafanzeigen erstattet und Disziplinarverfahren eingeleitet. Darüber hinaus wurde dieser Unfall zum Anlaß genommen, anzuordnen, die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen bei Übungen im Rahmen der Dienstaufsicht mit größter Sorgfalt zu überprüfen; ferner werden die festgestellten Fehlleistungen Gegenstand eingehender Kaderbelehrungen sein.

Zu 7:

Die Anwendung von Nebel- und Reizstoffen ist generell nur im Freien und nach durchgeführter Hauptdichteprüfung der Schutzmaske unter Einhaltung strenger Sicherheits- und Gefahrenbereiche gestattet, sodaß grundsätzlich Gefährdungen auszuschließen sind. Da Nebel- und Reizstoffe in der Regel lediglich auf ständigen Übungsflächen des Bundesheeres zum Einsatz kommen, sind Sicherheitsmaßnahmen für die zivile Bevölkerung nur in seltenen Ausnahmefällen erforderlich.

Beilage

Beilage

GZ 10 072/148-1.8/94

Nr. 694913

1994-07-13

ANFRAGE

des Abgeordneten Renoldner, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Landesverteidigung

betreffend Giftgas im österreichischen Bundesheer

Am 24.6.1994 ereignete sich laut verschiedenen Massenmedien ein folgenschwerer Zwischenfall auf dem Truppenübungsplatz in Treffling, Oberösterreich: ein 20-jähriger Grundwehrdiener hatte sich während einer "einsatznahen" Ausbildung in Panik die ABC-Schutzmaske vom Gesicht gerissen und giftig-ätzende Dämpfe eingeatmet. Sein Ausbilder hatte bei einer Übung einen sogenannten Nebeltopf mit "Berger-Mischung" gezündet, wobei Zinkchlorid freigesetzt wurde, das sich in den Lungenbläschen zu Salzsäure umwandelt. Aufgrund des zu geringen Sicherheitsabstandes schwebte der 20-jährige Soldat vorübergehend in Lebensgefahr und befand sich längere Zeit in Spitalspflege.

Etwa 14 Tage zuvor war es in Kärnten zu einer ähnlichen Darstellung in den Medien des Landes gekommen, derzufolge beim Bundesheer mit Giftgas operiert worden wäre.

Am 30.6.1994 erreichten neue Meldungen aus dem Tennengau (Salzburg) die Medien, denenzufolge von unbekanntem Personen Flugblätter mit Warnungen vor dem Einsatz von chemischen Kampfstoffen bzw. Giftgasen in Umlauf gebracht wurden. Seitens des Salzburger Militärkommandos wurde diesbezüglich eine Erklärung veröffentlicht, in der es hieß, daß lediglich falsche Warnzettel in Umlauf gebracht worden seien, die Warnung als solche wurde jedoch nicht dementiert.

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigten Abgeordneten folgende

ANFRAGE

an den Bundesminister für Landesverteidigung:

1. Wie beurteilen Sie diese 3 Vorfälle?
2. Mit welchen chemischen Kampfstoffen, Gasen, oder sonstigen Chemikalien und Giftstoffen wurde jeweils hantiert? Welche Bedeutung besitzen diese Stoffe im Verwendungsbereich von Grundwehrdienern bzw. im Verwendungsbereich des Bundesheeres allgemein?

3. Welche Täter werden seitens des Verteidigungsministeriums hinter der Verteilung von Flugblättern im Tennengau vermutet? Wie ist es zu erklären, daß die militärischen Behörden den Einsatz von Giftgas gar nicht bestreiten?
4. Mit welchen Giftgasen wird beim österreichischen Bundesheer hantiert? Warum? In welcher Häufigkeit und bei welcher Art von Übungen bzw. Einsätzen?
5. In welchem Zustand befindet sich der am 24.6.1994 in Treffling verunglückte Grundwehrdiener?
6. Wie war die Gefährdung dieses Mannes unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften möglich? Wer war Ihrer Einschätzung nach für den Unfall verantwortlich? Welche Konsequenzen wurden gezogen?
7. Wie sehen die Vorsichtsmaßnahmen und Warnungen beim Umgang mit allen in der Beantwortung dieser Anfrage besprochenen chemischen Substanzen beim Bundesheer aus? Welche Maßnahmen gibt es zugunsten der Bevölkerung?